



- Für Bohrungen und Brunnenschächte die Ausbaudaten (Standorte, Nennweite, Verfilterung, Teufe) sowie die vorgesehenen Spülmittel
- Nachweis des Absenktrichters (Tiefe, Reichweite) Eintragung des Absenktrichters in den Lageplan (Grundwasserisohypsen)
- Angabe der wieder einzuleitenden Grundwassermenge und vorgesehene Art der Ableitung einschließlich der dafür voraussichtlich zum Einsatz kommenden Anlagen:
  - Einleitung ins Grundwasser:
    - hydraulischer Nachweis der Sickerleistung bei Wiedereinleitung in das Grundwasser
  - Einleitung in ein oberirdisches Gewässer:
    - Angaben zur hydraulischen Leistungsfähigkeit (Wasserabführvermögen) des aufzunehmenden Gewässers
    - Beschreibung des Einleitbauwerkes (Schnitte, Strömungsentwicklung, ggf. Leiteinrichtungen, Prallteller, Belüftungseinrichtungen)
  - Einleitung ins Kanalnetz:
    - Zustimmung des Kanalnetzbetreibers
    - Nachweis bzw. Erläuterung, warum das geförderte Wasser nicht dem Grundwasserleiter oder auf wasserwirtschaftlich gleichwirksame Weise dem Wasserhaushalt unmittelbar wieder zugeführt wird
- Angaben zur voraussichtlichen Beschaffenheit des wieder einzuleitenden Grundwassers einschließlich ggf. erforderlicher Wasserbehandlungsmaßnahmen
- Zur Erfassung möglicher Kontaminationen des Grundwassers und zur Entscheidung über den Einleitungsort des geförderten Grundwassers ist dieses zumindest auf folgende Parameter durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen:

Temperatur	CSB
pH-Wert	Hydrogencarbonat oder Carbonathärte
Leitfähigkeit	Alkalien (Na und K)
Abfiltrierbare Stoffe	Erdalkalien (Ca und Mg)
Nitrat	Eisen (gelöst und gesamt)
Nitrit	Mangan (gelöst und gesamt)
Ammonium	Bor
Gesamtphosphor	Cyanide
Chlorid	Arsen
Sulfat	Blei
DOC	MKW
AOX	LCKW

Darüber hinaus kann die untere Wasserbehörde bei Verdacht auf andere Verunreinigungen des Grundwassers die Untersuchung anderer Parameter verlangen.

- Baugrundgutachten mit Aussagen zur Gefährdung der Standsicherheit benachbarter Bauwerke
- Darstellung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf Feuchtgebiete und Vegetation
- Einschätzung sonstiger Auswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufen werden können (z. B. auf den Boden)

- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserstände, der Grundwasserbeschaffenheit und der Einleitungsmengen

Da es bei Absenkungen des Grundwasserspiegels zu Schädigungen des Naturhaushaltes oder auch von Bauwerken kommen kann, ist es notwendig, alle Möglichkeiten zur Sicherung und Erhaltung des Grundwasserdargebotes zu nutzen.

Die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird mit Auflagen versehen und darf nur erteilt werden, wenn bei Grundwasserabsenkungen das entnommene, nicht verunreinigte Wasser, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter oder auf wasserwirtschaftlich gleichwirksame Weise dem Wasserhaushalt unmittelbar wieder zugeführt wird.

Nach § 126 BbgWG ist die untere Wasserbehörde (UWB) für Grundwasserentnahmen bis zu  $Q_{d, \text{mitt}} = 2\,000 \text{ m}^3/\text{d}$  zuständig.

Werden für die Baumaßnahme im Mittel mehr als  $Q_d = 2\,000 \text{ m}^3/\text{d}$  (bzw.  $Q_{d, \text{mitt}} = 2\,000 \text{ m}^3/\text{d}$ ) Grundwasser gefördert, ist die obere Wasserbehörde zuständig. Ihren Antrag richten Sie dann bitte an:

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 Wasserwirtschaft 1  
Referat W11 Obere Wasserbehörde  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Mit der zuständigen Wasserbehörde ist frühzeitig (gem. § 49 Abs. 1 WHG, ein Monat vor Beginn) Kontakt aufzunehmen, um die wasserwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu klären.